

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Grundlagen der Arbeitsunfähigkeit aus dem aktiven Dienst heraus.
Welche arbeitsrechtlichen Fristen gelten hierbei?

Fallbeispiel:

Herr Müller Mitarbeiter in der Kita Sonnenblume kommt am 1.7. zum Dienst. Dienstbeginn ist 7 Uhr. Herr Müller ist pünktlich, aber er fühlt sich unwohl. Das Unwohlsein wird im Laufe des Vormittags schlimmer. Um 11 Uhr geht er zu seiner Kita-Leitung Frau Schulze und erklärt, dass er den Dienst nicht mehr fortführen kann und sich krankmeldet dies auch für den nächsten Tag an dem er seinen Hausarzt aufsuchen wird. Am 2.7. geht Herr Müller zum Arzt und wird von diesem für eine Woche – bis zum 9.7. krankgeschrieben. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung geht dem Dienstgeber entsprechend zu.

Bewertung

Aus diesem Fallbeispiel geht hervor, dass Herr Müller seinen Dienst am 1.7. abgebrochen hat. In die Dokumentation trägt Herr Müller seine Arbeitszeit ein, wie diese für den Tag vorgesehen war als hätte er bis zum Feierabend gearbeitet. Ab dem 2.7. bis zum 9.7. gilt die durchschnittlich tägliche Arbeitszeit entsprechend seines Beschäftigungsumfanges und dies wird auch ab dem 2.7. mit „Krank“ in der Arbeitszeiterfassung dokumentiert. Der 1.7. wird mit der tatsächlichen Dienstzeit dokumentiert und nicht mit „Krank“

Rechtliche Bewertung

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 4.5.1971 (5AZR461/72) folgendes zusammenfassend geurteilt:

Für eine Erkrankung, die nach der Aufnahme des Dienstes eintritt, wird dieser Tag als gearbeitet gezählt und der erste Krankheitstag ist der Tag danach. Eine Krankmeldung braucht also erst ab dem Tag zu gelten, an dem die Arbeit nicht mehr aufgenommen wurde. Die Fristberechnung erfolgt nach § 187 Absatz 1 BGB. Tritt die Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitszeit ein, beginnt die sechs-Wochenfrist der Lohnfortzahlung nach BAT-KF/AVR DD am nächsten Tag zu laufen

in § 187 Absatz 1 BGB steht hierzu:

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fazit:

Aus diesen Beschreibungen geht somit hervor, dass die Arbeitsunfähigkeit aus dem Dienst heraus erst am Folgetag voll entfaltet und somit erst dann mit der durchschnittlichen Arbeitszeit bewertet wird. Der normale angetretene Dienst, der unterbrochen wird wegen einer Erkrankung wird nicht als Krankheitstag gewertet, sondern so als hätte der Mitarbeitende bis zum Dienstende gearbeitet.

Anders sieht dies aus, wenn der Mitarbeitende morgens vor dem Dienst sich telefonisch krankmeldet, dann ist auch dieser Tag ein Krankheitstag, da vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit die Abwesenheit mitgeteilt wird.